

Gebührensatzung
zur Marktsatzung der Stadt Osterfeld
(Marktgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S.406) in der derzeit gültigen Fassung und in Ausführung der Marktsatzung der Stadt Osterfeld hat der Stadtrat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 25.06.2002 die folgende

Marktgebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

1. Für die Benutzung der städtischen Märkte und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Marktamtes werden Gebühren nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet.
2. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

1. Die Gebühren werden als Tages- oder Jahresgebühren erhoben.
2. Für die Berechnung der Gebühren ist die gerundete Frontlänge in Metern maßgebend.
3. Nichtbenutzung oder nur teilweise Nutzung von Einrichtungen der Märkte begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
4. Vergibt das Marktamt einen Tagesstand oder -raum an einem Tag mehrmals, so wird jedes mal die volle Gebühr erhoben.
5. Entstehen dem Marktamt bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind dafür entsprechende Gebühren zu zahlen.
6. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

7. Verzichtet der Inhaber einer Jahreserlaubnis während des Erlaubnisjahres auf die Erlaubnis, so gilt die bereits erfolgte Nutzung als eine Kette von Tageserlaubnissen. Es werden entsprechend Gebühren nachberechnet.

§ 4

Fälligkeit

1. Die Tagesgebühren sind im voraus an die mit der Erhebung beauftragten Bediensteten zu entrichten oder bei der Kasse des Marktamtes einzuzahlen. Für die Entrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbestätigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit sofort vorzulegen. Werden Empfangsbescheinigungen, die nur für einen einzigen Markttag erteilt sind, nicht unverzüglich vorgezeigt, so gilt das Standgeld als nicht bezahlt.
2. Die Jahresgebühren sind ohne besondere Aufforderungen in halbjährlichen Teilbeträgen an die Kasse des Marktamtes zu zahlen.

§ 5

Betreibung

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6

Aufrechnung von Gebühren

Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7

Gebührentarif für die Benutzung der städtischen Märkte

1.	Standgebühren pro Tag	Gebühr in Euro
➤	pro lfd. Meter bei Selbsterzeuger	1,00 €
➤	pro lfd. Meter – Märkte -	2,50 €
➤	Kleiderständer pro Stck.	1,00 €
➤	Verkauf von Weihnachtsbäumen pro m ²	1,00 €
➤	Fahrgeschäfte	5,00 €
➤	pro lfd. Meter bei Trödelmarkt	3,50 €
➤	Festpreis für Elektroanschluss	2,50 €

2. Gebühr für sonstige Veranstaltungen pro Tag

Zirkusse, Hochseilattraktionen u.ä. je nach Größe 30,00 € bis 80,00 €

§ 8

Inkrafttreten

Die Marktgebührensatzung der Stadt Osterfeld tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren von Märkten (Gebührenordnung) vom 22.04.1991, die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung von Märkten vom 9.9.1997 sowie Artikel VII der Ortsrechtsbereinigungssatzung vom 10.12.2001 außer Kraft.

Osterfeld, den 02.07.2002

Seidel
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerke:

Veröffentlicht am 04. Juli 2002 im Amtsblatt der VGem Heidegrund (Osterfelder Zeitung / Heidegrund Kurier).

Osterfeld, den 07.08.2002

Gerd Seidel
Bürgermeister

Siegel